

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Hochfürstlich-Marggräflich-Baden-Badische  
Feuer-Ordnung**

**August Georg <Baden-Baden, Markgraf>**

**Rastatt, 1767**

Erster Teil

[urn:nbn:de:bsz:31-140334](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140334)

zugleich gehorsamst vorgetragen worden, daß diese Verordnungen nach denen dermahligen Umständen hie und da einer näheren Bestimm- und Erweiterung bedürften.

Wir haben Uns dahero aus einem gleichmäßigen Antriebe einer bestgemeinten Landesväterlichen Sorgfalt für die Aufrecht- erhaltung und das Wohl Unserer lieben Unterthanen veranlas- set gefunden, mehrerwehnte Verordnungen neuerlich übergehen- nöthiger Orten näher bestimmen und vermehren, fort in gegen- wärtiger allgemeinen Verordnung vereinbaren und diese zu Je- dermanns Wissenschaft bekannt machen zu lassen. Ordnen und befehlen demnach gnädigst:

## Erster Theil.

Die Vorsicht in dem Umgang mit Feuer und Licht betreffend.

### §. I.

**A**lle und jede Inwohnere Unserer Fürstlichen Landen sollen mit Feuer und Licht behutsam umgehen, hauptsächlich aber ein jeder Hausvatter hierauf bestmögliche Aufsicht tragen, und nicht nur die deßfallig- zuverlässige Bestellung bey seinem Gesinde und sonstigen Hausgenossen machen, sondern auch das- und dieselbe stets alles Fleißes und Ernstes hierzu annah- men, und anhalten; Insonderheit aber wird hiemit eingeschär- fet: daß sich

### §. II.

Niemand unterfangen solle, mit offenem brennenden Licht, Kien- und Feuer- Spänen, oder Schleifen, Stroh- Wisch, glühenden Kohlen und dergleichen in die Ställe, Scheuren, und Schöpfe zu gehen, sondern die darinnen vorhabende Arbeiten mit Heu, Strohbe zc. alle täglich, ehe es Nacht wird, zu verrichten, um den nächtlichen Eingang zu verhüten. In Fällen aber, wo dieser unvermeidlich ist, sich wohlverwahrter Laternen zu ge- brauchen; Und weil es auch vielfältig zu geschehen pfeget, daß die Haushaltungen nicht mit Feuerzeugen versehen sind, und so- dann, wann sie Feuer anmachen wollen, bey ihren Nachbarn glühende Kohlen abholen und offen über die Strasse, oder durch die Höfe tragen, solches aber ebenfalls höchst gefährlich ist; als solle

solle dieses gleichermaßen verboten: und jede Haushaltung immer mit einem Feuer-Zeuge versehen seyn.

§. III.

Da die: Uns noch immer unvergeßliche betrübte Erfahrung gelehret hat, daß durch unvorsichtiges Taback-Rauchen eine große Feuers-Brunst in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt dahier in dem Jahr 1727. ausgekommen, und diese in die Gefahr der völligen Einäscherung versetzt worden seye: So befehlen Wir hierdurch wiederholter, daß sich Jedermann nicht nur in Schlaf- und anderen Kammeren unter dem Tach des Taback-Rauchens gänzlich enthalten, sondern auch diejenige, welche Pferde und anderes Viehe halten, oder Wirthschaft treiben, dahin bedacht seyn sollen, damit weder sie selbst, noch einig ihres Gesinds, oder fremder Fuhrleuten und Gästen mit angezündeten Tabacks-Pfeifen, wan auch gleich dieselbe mit Deckel versehen wären, in die Ställe, Scheuren, Schöpfe, oder wohl gar auf die Strohe- und Heu-Böden gehen. Im Fall aber der eint- oder andere in ohnverbottenen Orten, wo keine Gefahr zu besorgen ist, gleichwohl Taback rauchete, so hat derselbe wohl in Obacht zu nehmen, daß er niemahlen die angebrante Pfeife ohnaußgeklopft und ohnaußgesäuberet in Sack stecke; als wordurch ansonsten, wenn besonders die Kleider vor dem Schlafengehen an Bettladen oder andere gefährliche Orte gehenket, oder geleget werden, bey noch verborgener feuriger Asche öftters großes Unglück entstehen kan.

§. IV.

Alle feuerfangende Sachen, als Hansf, Holz, Pulver, Salpeter, und dergleichen, sollen allzeit wenigstens 6. Schuhe weit von denen Feuer-Stätten und Saminen in besonderen Behältnissen oder sonst wohl verwahrter geleget, Heu und Strohe-Vorrath aber niemahlen in Häußern, wo Feuer und Licht gehalten wird, sondern alleinig in denen Scheuren aufbehalten werden. Auch wird Jedermann verwarnet, das brennende Licht bey dem Schlafengehen nahe an das Bett und Umhang zu stellen, oder wohl gar, wie es öftters zu geschehen pfeget, auf den Stuhl, Tisch, Fenster-Gesims oder sonsten auf Holz blos aufzuleben.

§. V.

Von denen Handels-Leuten soll der Pulver-Vorrath, welcher niemahl 20. Pfund übersteigen darf, jederzeit auf den  
obersten

obersten Boden des Hauses in Verwahrung gestellet, niemal über 5. Pfunde davon im Laden behalten, dieses wohl verwahret, bey Eröffnung deren Pulver-Fäßlen, hölzerne Hämmer oder sonstige Instrumenten von Holz gebraucht, niemals des Nachts verkauft, auf den Speicher oder Boden getragen, oder von dar abgehohlet, sondern alle diese Arbeit bey Tage verrichtet, und überhaupt vorsichtig damit umgegangen werden.

§. VI.

Insonderheit solle das Pulver, wie auch geladenes Gewehr vor denen Kindern wohl verwahret, und von denen Eltern genaue Aufsicht getragen werden, daß ihnen nichts dergleichen unter die Hände kommen möge.

§. VII.

Die Asche und Kohlen sollen alle Abend vor dem Schlafengehen auf denen Herden, oder wo sonst Feuer gehalten wird, fleißig zusammen gefehret, und von Feuers-Gefahr wohl versorget werden, und die Asche solle Niemand, ehe sie recht wohl erkaltet ist, von dem Platz, auch alsdann nicht oben in das Haus, weniger in hölzerne Gefässe, als Züber, Stübich, oder Simmern, sondern in die Keller, oder an einen sonstigen dazu wohl bereiteten ohnschädlichen Ort auf ebener Erde bringen und allda verwahren. Auch sollen keine Kohlen und Brenn-Holz, wie es dem Bernehmen nach hie und da, besonders in Unserer Fürstlichen Residenz-Stadt dahier höchst gefährlich und sträflich zu geschehen pfeget, auf denen Speichern, sondern erstere in denen Kellern, letzteres aber in denen Höfen und Schöpfen bis auf ein halbes Claffter, so gleichwohl an unschädlichen Orten zum täglichen Gebrauch ins Haus gebracht werden kan, aufbehalten und die Speicher von dem wirklich darauf befindlichen Holz und Kohlen in Zeit vier und zwanzig Stunden, von Verkündung dieser Verordnung anzurechnen, geraumet werden.

§. VIII.

Niemand solle sich gelüsten lassen, entweder bey Tag oder Nacht einiges Brennholz in denen sogenannten Rauch- oder Defen-Löchern zu dörren oder wohl gar Abends vor dem Schlafengehen die Defen annoch voller Holz, um solches zum künftigen Feuer bequemer zu machen, zu stecken; Weßhalben jeder Hausvatter vor dem Schlafengehen selbst nachzusehen, nicht minder

minder sein zum Feueren bestelltes Gesinde anzuweisen hat, daß dasselbe die Ofen-Löcher und Schornsteine, so weit mit dem Besen gereicht werden kan, wenigst alle Woche, fleißig abkehren und sauber halten solle.

#### §. IX.

Alle Arbeiten, dabey leicht ein Brand entstehen könnte, als: Hechlen und dergleichen, sollen bey Vermeidung der schon darauf gesetzten Strafe von 10. Rthlr. nicht bey Nacht, sondern bey hellem Tage verrichtet, oder wenn Jemand dennoch die Nacht hindurch hechlen wollte, solches nirgends, als in denen besondern Hechelhütten, weßhalb hierunter weitere Verordnung geschehen solle, unternommen: das Hans oder Flachsbrechen und dörren aber bey nemlicher Strafe niemal anderswo, dann im freyen Feld unterfangen werden, und, wo das Dreschen Morgens oder Abends bey Licht unvermeidlich geschehen muß, soll jeder Hauswirth, ehe er solches zulasset, oder selbst thut, dermaßen wohl verwahrte Laternen an ungefährliche Orte in die Scheuren schaffen, daß dabey keine Gefahr zu besorgen seyn möge.

#### §. X.

Das Waschen, Bauchen, Brandwein-Brennen und Distilliren solle sowohl in Städt: als Flecken und Dörfern nirgends, als an bestverwahrten Orten, und beym Tag geschehen; weilen aber dazu nicht allemahl eine gesicherte Gelegenheit in denen Häusern zu finden, oder zu machen ist: So wird desfalls in folgendem zweyten Theil weitere Verfügung ergehen.

#### §. XI.

Denen Hafnern solle ihr Geschirr ebenfalls nicht anderst, als auffer denen Städten und Ortschaften in wohlverwahrten Oefen zu brennen erlaubet seyn; welches sich ohnehin auch auf das Ziegelbrennen verstehet.

#### §. XII.

Diejenige Handwerks-Leute, so mit Holz umgehen, als Kiefer, Schreiner, Dreher, Wagner und dergleichen sollen nicht mit brennenden Lichtern ohne Laternen, noch mit glüenden Kohlen an den Ort, wo sie ihre Späne liegen haben, gehen, und, wann sie bey Licht arbeiten, noch vor dessen Anzündung die

Späne und was vom Holz entbehrlich ist, aus der Werkstatt hinweg raumen, sonst aber ihnen bey Licht zu arbeiten nicht erlaubt seyn. Sie sollen sich beynebens in ihren Werkstätten und sonst in der Nähe des Ortes, wo ihre Späne liegen, so viel möglich, des Leimens enthalten, auch in ihre Werkstätte keine Gaminer oder Herde zum Leimen setzen lassen, sondern das Leimen an Orten, wo keine Gefahr des Feuers so leicht zu besorgen ist, verrichten.

#### §. XIII.

Denen Metzgeren bleibt verboten, künftig bey Nacht Unschlitt zu schmelzen, und Lichter zu ziehen.

#### §. XIV.

Auch wird das Wachs- und Schwefel-Schmelzen, Firniß- und Seifen-Sieden, auch Butter-Aussieden bey Nachts Zeit untersaget.

#### §. XV.

Alles Schießen nach Bögelen oder sonsten, wie auch das Racketen, Granaten und Schwermwerfen in denen Städten und Dörfern, zumahlen um die Scheuren und Ställe, oder wo sich sonsten Heu oder Stroh befindet, solle wiederholt verboten seyn.

#### §. XVI.

Die Gast-Wirthe sollen kein verdächtiges Gesindel, durch deren Unvorsichtigkeit leichtlich Feuer entstehen, oder gar eingelegt werden kan, logiren, denen übrigen Burgern aber, sie seyen, wer sie wollen, bleibt alles Beherbergen fremder Leuten in Gefolg Unserer special-Berordnung vom 22ten Merz 1763. bey der allda schon bestimmten Strafe verboten.

#### §. XVII.

Wan Gast-Wirthe an Gästen, und Hauswirthe an ihren Hausgenossen und Gesinde etwas Verdächtiges und dieser Ordnung zuwidergehendes wahrnehmen, sollen sie solches dem Beamten, oder jeden Orts-Schultheißen oder Vorsteheren ohne Verzug anzuzeigen schuldig seyn, damit Unglück verhütet, und an der fürzukehrenden Bestrafung von andern ein Exempel genommen werde.

#### §. XVIII.

§. XVIII.

Zu einer gleichmäßigen Anzeige ist auch ein jeder Orts: Inwohner bey Pflichten verbunden.

§. XIX.

Derjenige, so einem deren hievorstehenden Artickeln, bey dem nicht schon eine besondere Strafe bemerkt ist, zuwider handelt, ist für das erstemahl in 1. Rthlr. Strafe verfallen. Wird er zum zweytenmahl betreten, so wird die Strafe verdoppelt. Würde aber derselbe noch öfters erfunden, so ist Bericht zu Unserem Hof: Raths: Collegio zu erstatten, und von solchem der Uebertreter mit größerer willkührlicher Geld: auch Leibes: Strafe zu belegen. Ein gleiches ist auch zu beobachten, wan bey dem Verbrechen gleich im erstenmahl eine Bosheit und besondere Gefahr entdeckt wird.

§. XX.

Insonderheit aber machen sich die Gast: und Haus: Wirthe, in soferne an ihnen selbst eine Zuwidergelebung wahrgenommen wird, allemahl der doppelten Strafe schuldig; und, wan sie die nöthige Unterricht: und Vermahnungen, auch selbstige Ob: und Aufsicht bey ihren Gästen, Hausgenossen und Hausgesinde unterlassen, und dessen überführet werden, so machen sie sich benebst Derselben Strafe mittheilhaftig.

§. XXI.

Und gleichwie derjenige, so von einem ihme bekant werdenden Uebertretungs: Fall die schuldige Anzeige bey der Ob: rigkeit machet, nebst möglicher Verschweigung seines Namens, auch die Helfte der verwürkten Strafe zu beziehen hat; also solle im Gegentheil derjenige, welcher von einem solchen Vergehen eines anderen Nachricht erlanget, solches aber der Ob: rigkeit anzuzeigen unterlasset, auf Erfahrung mit der nemlichen Strafe, welcher sich der Verbrecher selbst schuldhaft gemacht, ohn: nachsichtlich belegen werden.

§. XXII.

Endlich sollen die Nacht: Wächter vornehmlich auch ihre Sorge auf das Feuer zu wenden erinneret werden, und des Nachts alle Stunden auszurufen schuldig, auch nicht eher, dann  
S zur

zur Winterszeit Morgens um 5. Uhr, des Sommers aber nach gelittener Bett-Glock abzuziehen, denenselben erlaubt seyn.

## Zweiter Theil.

Die Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen, besonders deren Feuerstätten vor Feuers-Gefahr belangend.

### §. XXIII.

Da nun zu desto gewürigerer Erzielung des vorgesezten Entzwecks nebst der Vorsicht in dem Gebrauch des Feuer und Lichts, auch eine vorsichtige Einricht- und Verwahrung deren Gebäuen und Feuerstätten selbst erforderlich ist; So finden Wir fernerweit zu verfügen nöthig, daß vorzüglich die Gamine, Gamin-Schoos, und Feuerstätte, bey Erbauung neuer Häuser, nicht allein ohne einig Holzwerk, und in behöriger Entfernung von denen Orten, wo feuerfangende Sachen, als Heu, Stroh, Späne, Hanf und dergleichen aufgehoben werden, angerichtet; sondern auch die Schornsteine und Gaminer selbst an allen vier Orten wenigst einen halben Schuhe vom Holz- und Riegelwerk abgesondert geführet; inwendig aber anderthalb Schuhe weit gemacht, keine hölzerne Stangen zu Aufhenkung des Schweinen- oder andern Fleisches zwerch durchgezogen, und wenigstens bis auf drey Schuhe über den Giebel hinaus erhohet, auch alle Gamine ohne Ausnahme von liegenden- oder so genanten Gamin-Steinen aufgeführet werden sollen.

### §. XXIV.

Denen Maurern wird solches bey ihren Pflichten also scharf hiermit eingebunden, daß, wan sie es nicht beobachten, und entweder für sich selbst, oder auch auf Verlangen des Bau-Führers dergleichen Arbeit in jetzt beschriebener Maas nicht fertigen, sie darüber jedesmahl ohne Anhörnung einiger Entschuldigung um 10. Rthlr gestraft, und noch dazu die Arbeit auf ihre eigene Kosten zu verbessern, angehalten werden sollen.

### §. XXV.

Zu dessen desto mehrerer Handhabung sollen jeden Orts-Ober- und Amtleute mit aller Aufmerksamkeit dahin sehen, damit alle dergleichen neue Gebäue sogleich nach deren Aufrichtung, und ehe noch ein Feuer darinnen angezündet wird, durch  
die